

Synopse Altfassung und Neuformulierung des § 7 bzw. 8 "Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates" für die Gesellschaftsverträge der Unternehmensgruppe Altenzentrum Klarastift	
Sozialholding Klarastift GmbH	
alt	neu
<p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus</p> <p>a) den Mitgliedern der Stiftungskommission des Rates der Stadt Münster.</p> <p>b) dem bzw. der bei der Stadt Münster für das Stiftungswesen zuständigen Beigeordneten.</p>	<p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt 12 Mitgliedern.</p> <p>a) elf Mitglieder, die vom Rat der Stadt Münster gewählt werden.</p> <p>b) dem bzw. der bei der Stadt Münster für das Stiftungswesen zuständigen Beigeordneten</p>
<p>2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.</p>	<p>2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.</p>
<p>3. Kommen Beschlüsse des Aufsichtsrates durch Stimmengleichheit nicht zustande, entscheidet die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>3. Kommen Beschlüsse des Aufsichtsrates durch Stimmengleichheit nicht zustande, entscheidet die Gesellschafterversammlung.</p>
<p>4. Die Mitglieder der Stiftungskommission werden im Aufsichtsrat vertreten durch ihre Stellvertreter/innen in der Stiftungskommission. Der bzw. die Beigeordnete der Stadt Münster wird vertreten durch den bzw. die im Dezernatsverteilungsplan der Stadt Münster festgelegten Vertreter/in.</p>	<p>4. Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a kann jeweils ein/e persönliche/r Stellvertreter/in durch den Rat der Stadt Münster gewählt werden. Der bzw. die Beigeordnete der Stadt Münster wird vertreten durch die Leitung der Stiftungsverwaltung.</p>
<p>5. Der Aufsichtsrat berät und unterstützt nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung. Zur Abgabe von Willenserklärungen im Rechtsverkehr ist er nicht befugt.</p>	<p>5. Der Aufsichtsrat berät und unterstützt nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung. Zur Abgabe von Willenserklärungen im Rechtsverkehr ist er nicht befugt.</p>
<p>6. Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit der Neubesetzung der Stiftungskommission nach jeder Kommunalwahl.</p>	<p>6. Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Rates der Stadt Münster nach jeder Kommunalwahl. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder bis zum Zusammentritt des neu gewählten Aufsichtsrates ihre Tätigkeit weiter aus.</p>

<p>7. Scheidet ein Mitglied der Stiftungskommission aus der Stiftungskommission aus, endet auch seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Das ihm nachfolgende Mitglied in der Stiftungskommission wird gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates.</p>	<p>7. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so beruft die Gesellschafterversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds eine Nachfolge. Für zu ersetzende Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a macht der Rat der Stadt Münster der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Nachbesetzung. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können durch die Gesellschafterversammlung vorzeitig abberufen werden.</p>
<p>8. Der Rat der Stadt Münster kann ein Mitglied der Stiftungskommission von ihrem bzw. seinem Amt als Aufsichtsratsmitglied abberufen, ohne dass seine bzw. ihre Mitgliedschaft in der Stiftungskommission berührt wird. Die bzw. der Stellvertreter/in tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds.</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p>9. Die Stiftungsverwaltung der Stadt Münster nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p>Altenzentrum Klarastift gGmbH</p>	
<p>alt</p>	<p>neu</p>
<p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Mitgliedern der Stiftungskommission des Rates der Stadt Münster. b) dem bzw. der bei der Stadt Münster für das Stiftungswesen zuständigen Beigeordneten und c) mit beratender Stimme einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Beschäftigten. Der/die Vertreter/in ist selbst Beschäftigte/r der Gesellschaft. 	<p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt 13 Mitgliedern.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) elf Mitglieder, die vom Rat der Stadt Münster gewählt werden. b) dem bzw. der bei der Stadt Münster für das Stiftungswesen zuständigen Beigeordneten und c) mit beratender Stimme einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Beschäftigten. Der/die Vertreter/in ist selbst Beschäftigte/r der Gesellschaft.
<p>2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.</p>	<p>2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.</p>

<p>3. Kommen Beschlüsse des Aufsichtsrates durch Stimmgleichheit nicht zustande, entscheidet die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>3. Kommen Beschlüsse des Aufsichtsrates durch Stimmgleichheit nicht zustande, entscheidet die Gesellschafterversammlung.</p>
<p>4. Die Mitglieder der Stiftungskommission werden im Aufsichtsrat vertreten durch ihre Stellvertreter/innen in der Stiftungskommission. Der bzw. die Beigeordnete der Stadt Münster wird vertreten durch den bzw. die im Dezernatsverteilungsplan der Stadt Münster festgelegten Vertreter/in. Kann der bzw. die Vertreter/in der Beschäftigten an einer Sitzung des Aufsichtsrates nicht teilnehmen, kann er bzw. sie eine Person, die dem Betriebsrat der Gesellschaft angehört, ermächtigen, an der Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen.</p>	<p>4. Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a kann jeweils ein/e persönliche/r Stellvertreter/in durch den Rat der Stadt Münster gewählt werden. Der bzw. die Beigeordnete der Stadt Münster wird vertreten durch die Leitung der Stiftungsverwaltung. Kann der bzw. die Vertreter/in der Beschäftigten an einer Sitzung des Aufsichtsrates nicht teilnehmen, kann er bzw. sie eine Person, die dem Betriebsrat der Gesellschaft angehört, ermächtigen, an der Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen.</p>
<p>5. Der Aufsichtsrat berät und unterstützt nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung. Zur Abgabe von Willenserklärungen im Rechtsverkehr ist er nicht befugt.</p>	<p>5. Der Aufsichtsrat berät und unterstützt nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung. Zur Abgabe von Willenserklärungen im Rechtsverkehr ist er nicht befugt.</p>
<p>6. Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit der Neubesetzung der Stiftungskommission nach jeder Kommunalwahl.</p>	<p>6. Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Rates der Stadt Münster nach jeder Kommunalwahl. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder bis zum Zusammentritt des neu gewählten Aufsichtsrates ihre Tätigkeit weiter aus.</p>
<p>7. Scheidet ein Mitglied der Stiftungskommission aus der Stiftungskommission aus, endet auch seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Das ihm nachfolgende Mitglied in der Stiftungskommission wird gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates.</p>	<p>7. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so beruft die Gesellschafterversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds eine Nachfolge. Für zu ersetzende Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a macht der Rat der Stadt Münster der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Nachbesetzung. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können durch die Gesellschafterversammlung vorzeitig abberufen werden.</p>
<p>8. Der Rat der Stadt Münster kann ein Mitglied der Stiftungskommission von ihrem bzw. seinem Amt als Aufsichtsratsmitglied abberufen, ohne dass seine bzw. ihre Mitgliedschaft in der Stiftungskommission berührt wird. Die bzw. der Stellvertreter/in tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds.</p>	<p>entfällt</p>

Klarastift Service GmbH	
alt	Neu
<p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus</p> <p>a) den Mitgliedern der Stiftungskommission des Rates der Stadt Münster.</p> <p>b) dem bzw. der bei der Stadt Münster für das Stiftungswesen zuständigen Beigeordneten.</p>	<p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt 12 Mitgliedern.</p> <p>a) elf Mitglieder, die vom Rat der Stadt Münster gewählt werden.</p> <p>b) dem bzw. der bei der Stadt Münster für das Stiftungswesen zuständigen Beigeordneten.</p>
<p>2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.</p>	<p>2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.</p>
<p>3. Kommen Beschlüsse des Aufsichtsrates durch Stimmengleichheit nicht zustande, entscheidet die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>3. Kommen Beschlüsse des Aufsichtsrates durch Stimmengleichheit nicht zustande, entscheidet die Gesellschafterversammlung.</p>
<p>4. Die Mitglieder der Stiftungskommission werden im Aufsichtsrat vertreten durch ihre Stellvertreter/innen in der Stiftungskommission. Der bzw. die Beigeordnete der Stadt Münster wird vertreten durch den bzw. die im Dezernatsverteilungsplan der Stadt Münster festgelegten Vertreter/in.</p>	<p>4. Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a kann jeweils ein/e persönliche/r Stellvertreter/in durch den Rat der Stadt Münster gewählt werden. Der bzw. die Beigeordnete der Stadt Münster wird vertreten durch die Leitung der Stiftungsverwaltung.</p>
<p>5. Der Aufsichtsrat berät und unterstützt nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung. Zur Abgabe von Willenserklärungen im Rechtsverkehr ist er nicht befugt.</p>	<p>5. Der Aufsichtsrat berät und unterstützt nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung. Zur Abgabe von Willenserklärungen im Rechtsverkehr ist er nicht befugt.</p>
<p>6. Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit der Neubesetzung der Stiftungskommission nach jeder Kommunalwahl.</p>	<p>6. Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Rates der Stadt Münster nach jeder Kommunalwahl. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder bis zum Zusammentritt des neu gewählten Aufsichtsrates ihre Tätigkeit weiter aus.</p>
<p>7. Scheidet ein Mitglied der Stiftungskommission aus der Stiftungskommission aus, endet auch seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Das ihm nachfolgende Mitglied in der Stiftungskommission wird gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates.</p>	<p>7. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so beruft die Gesellschafterversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds eine Nachfolge. Für zu ersetzende Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a macht der Rat der Stadt Münster der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Nachbesetzung. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können durch die Gesellschafterversammlung vorzeitig abberufen werden.</p>

<p>8. Der Rat der Stadt Münster kann ein Mitglied der Stiftungskommission von ihrem bzw. seinem Amt als Aufsichtsratsmitglied abberufen, ohne dass seine bzw. ihre Mitgliedschaft in der Stiftungskommission berührt wird. Die bzw. der Stellvertreter/in tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes.</p>	<p>entfällt</p>
<p>Ambulante Dienste Klarastift GmbH</p>	
<p>alt</p>	<p>neu</p>
<p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus</p> <p>a) den Mitgliedern der Stiftungskommission des Rates der Stadt Münster.</p> <p>b) dem bzw. der bei der Stadt Münster für das Stiftungswesen zuständigen Beigeordneten.</p>	<p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt 12 Mitgliedern.</p> <p>a) elf Mitglieder, die vom Rat der Stadt Münster gewählt werden.</p> <p>b) dem bzw. der bei der Stadt Münster für das Stiftungswesen zuständigen Beigeordneten.</p>
<p>2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.</p>	<p>2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.</p>
<p>3. Kommen Beschlüsse des Aufsichtsrates durch Stimmengleichheit nicht zustande, entscheidet die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>3. Kommen Beschlüsse des Aufsichtsrates durch Stimmengleichheit nicht zustande, entscheidet die Gesellschafterversammlung.</p>
<p>4. Die Mitglieder der Stiftungskommission werden im Aufsichtsrat vertreten durch ihre Stellvertreter/innen in der Stiftungskommission. Der bzw. die Beigeordnete der Stadt Münster wird vertreten durch den bzw. die im Dezernatsverteilungsplan der Stadt Münster festgelegten Vertreter/in.</p>	<p>4. Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a kann jeweils ein/e persönliche/r Stellvertreter/in durch den Rat der Stadt Münster gewählt werden. Der bzw. die Beigeordnete der Stadt Münster wird vertreten durch die Leitung der Stiftungsverwaltung.</p>
<p>5. Der Aufsichtsrat berät und unterstützt nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung. Zur Abgabe von Willenserklärungen im Rechtsverkehr ist er nicht befugt.</p>	<p>5. Der Aufsichtsrat berät und unterstützt nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung. Zur Abgabe von Willenserklärungen im Rechtsverkehr ist er nicht befugt.</p>
<p>6. Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit der Neubesetzung der Stiftungskommission nach jeder Kommunalwahl.</p>	<p>6. Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Rates der Stadt Münster nach jeder Kommunalwahl. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder bis zum Zusammentritt des neu gewählten Aufsichtsrates ihre Tätigkeit weiter aus.</p>

<p>7. Scheidet ein Mitglied der Stiftungskommission aus der Stiftungskommission aus, endet auch seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Das ihm nachfolgende Mitglied in der Stiftungskommission wird gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates.</p>	<p>7. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so beruft die Gesellschafterversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds eine Nachfolge. Für zu ersetzende Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a macht der Rat der Stadt Münster der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Nachbesetzung. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können durch die Gesellschafterversammlung vorzeitig abberufen werden.</p>
<p>8. Der Rat der Stadt Münster kann ein Mitglied der Stiftungskommission von ihrem bzw. seinem Amt als Aufsichtsratsmitglied abberufen, ohne dass seine bzw. ihre Mitgliedschaft in der Stiftungskommission berührt wird. Die bzw. der Stellvertreter/in tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes.</p>	<p>entfällt</p>